

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 24.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.908.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.252.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.309.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.442.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	563.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.905.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.560.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	383.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.432.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.731.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.560.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2025 auf 79,83 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, den 24.09.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Leer am 22.11.2024 unter dem Aktenzeichen 30 – 15.50-044.012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.12.2024 bis einschließlich 20.12.2024 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-11, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Hesel, 28.11.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

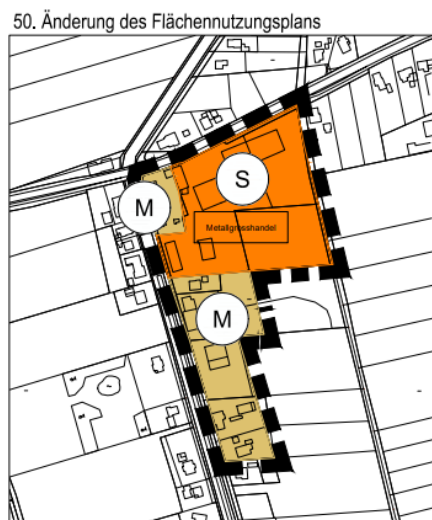
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ für eine Fläche in der Gemeinde Neukamperfehn

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 24.09.2024 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ für eine Fläche in der Gemeinde Neukamperfehn wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 02.12.2024 (AZ. III/61.11-2430/18 arg) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 50. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt für einen Bereich südlich der Hauptstraße und östlich der Alten Süderwieke in der Gemeinde Neukamperfehn.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 11.12.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Präambel und Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung am 24.09.2024 beschlossen.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Planunterlagen

Kartengrundlage:
Amtliche Karte : 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Aurich

Planverfasserin

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

urbano
stadtplanung & architektur
osterstraße 4 - 26506 norden

Norden, den 21.10.2024

Stadtplanerin

Aufstellungsbeschluss (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. §2 Abs.1 BauGB vom 14.11.2018 - 20.11.2018 per Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 dem Vorentwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom 14.11.2018 bis 20.11.2018 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 28.11.2018 bis einschließlich 02.01.2019 gemäß §3 Abs.1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4(1) BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 dem Vorentwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.11.2018 über die Planung informiert. Ihnen wurde im Zeitraum vom 12.11.2018 bis 02.01.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4(2) BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß §4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben am 27.07.2020 über die Planung informiert. Ihnen wurde im Zeitraum vom 27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020 gemäß §4 Abs.2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Erste erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.2 und 3 BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben am 10.08.2022 über die Planung informiert. Ihnen wurde im Zeitraum vom 10.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022 gemäß §4 Abs.2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Zweite erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 und 3 BauGB)

Zweite erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 21.06.2024 über die Planung informiert. Ihnen wurde im Zeitraum vom 21.06.2024 bis einschließlich zum 22.07.2024 gemäß §4 Abs.2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.2024 auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel sowie vom 21.06.2024 bis einschließlich 27.06.2024 durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB erfolgt vom 01.07.2024 bis einschließlich zum 02.08.2024. Hierzu waren der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung im genannten Zeitraum auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel sowie über ein öffentlich zugängliches Lesegerät einsehbar.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Feststellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs.2 BauGB die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossen.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Genehmigung

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. ~~11.611-2024-09~~) vom heutigen Tage unter Auflagen ~~mit Maßgaben~~ mit Ausnahme der durch ~~kenntlich gemachten Teile~~ gem. § 6 BauGB genehmigt.

Leer, den 12.12.2024

Landkreis Leer - Der Landrat

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Hesel, den

Samtgemeindegemeister

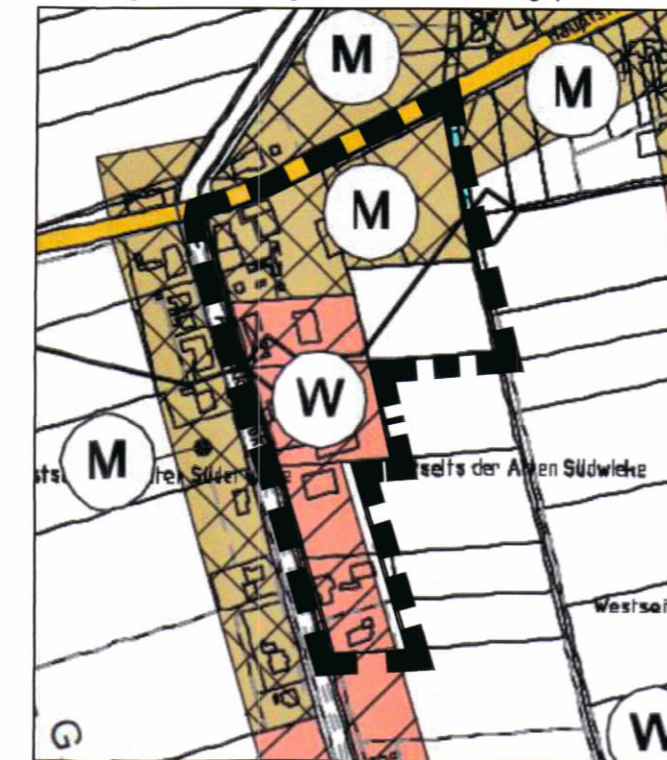
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

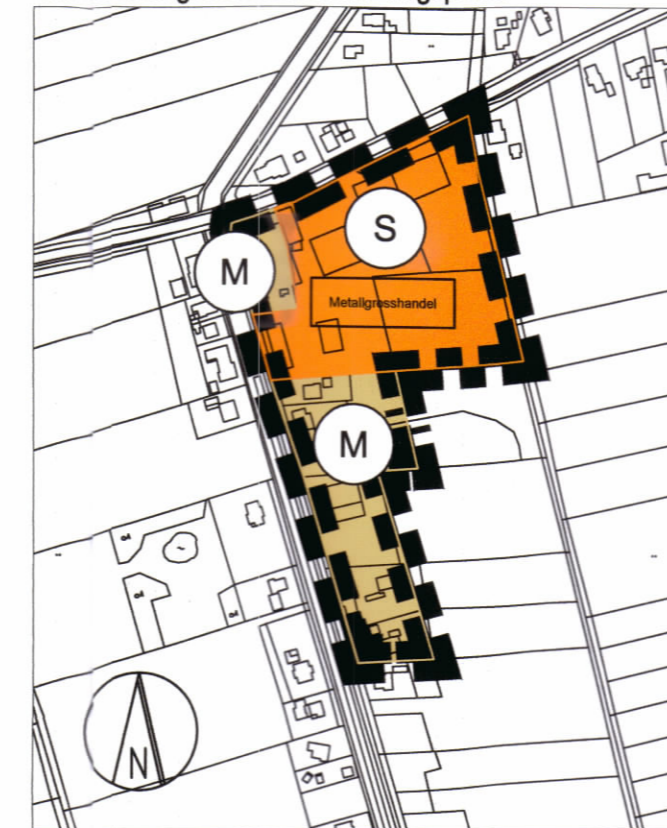
Hesel, den

Samtgemeindegemeister

Ursprüngliche Fassung des Flächennutzungsplans



50. Änderung des Flächennutzungsplans



Planzeichenerklärung für den Geltungsbereich der Änderung:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Sonderbauflächen
Zweckbestimmung Großhandel
- Gemischte Bauflächen

2. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

SAMTGEMEINDE HESEL

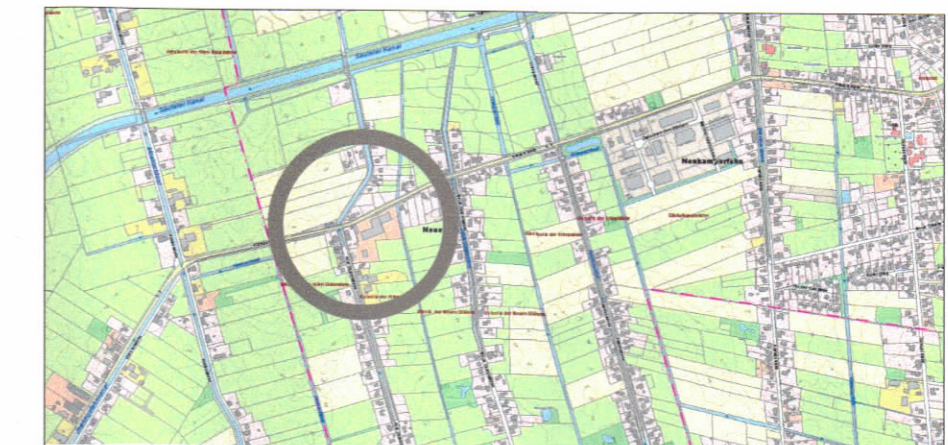
50. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

GEMEINDE NEUKAMPERFEHN

FESTSTELLUNG

M 1:5000

Datum 17.11.2017
Änd.stand 04.09.2024



Übersichtsplan

Quelle: LGLN

stadtplanung & architektur

osterstraße 4 26506 norden
fon 04931/9750-150 fax 9750-160

